Gesetz gegen digitale Gewalt: Der Gesetzentwurf im Überblick

Was soll sich verbessern?	• **Wirksamer Schutz vor digitaler Gewalt:** Strafbarkeitslücken im Bereich bildbasierter sexualisierter Gewalt sollen geschlossen und der Phänomenbereich digitalisierter Gewalt insgesamt strafrechtlich klarer erfasst werden. Für Betroffene von digitaler Gewalt soll es einfacher werden, selbst gegen die Täter vorzugehen. • **Strafrecht im Detail:** (1) Das unbefugte Herstellen oder Zugänglichmachen von intimen Bildmaterialien soll unabhängig von der Herstellungsform (Deepfake oder echt) und dem Ort (öffentlich oder privat) unter Strafe gestellt werden. Bei Vergewaltigungsvideos soll auch der Besitz strafbar sein. (2) Das unbefugte Zugänglichmachen von ansehensschädigenden sonstigen Deepfakes wird strafrechtlich spezifisch adressiert. (3) Der sogenannte Identitätsmissbrauch soll zeitgemäß in einer speziellen Strafvorschrift erfasst werden. (4) Die unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik wie GPS-Trackern wird strafrechtlich geregelt. • **Bessere Rechtsdurchsetzung im Detail:** Betroffene sollen im Netz einfacher und weitergehender als bisher Auskunft über die Identität von Rechtsverletzern erhalten. Sie sollen zudem direkt die Löschung des rechtswidrigen Inhalts sowie bei schwerwiegenden Rechtsverletzungen, die zeitweilige Sperrung von Nutzeraccounts beantragen können. Es gilt ein Richtervorbehalt.
Verfahrensstand	Der Gesetzentwurf wurde am 7. Oktober 2026 im Kabinett beschlossen. Er wird nun im Bundesrat und Bundestag beraten.

Weitere Informationen finden Sie hier.

Häufige Fragen

I. Gesetzentwurf gegen digitale Gewalt im Überblick

1. Was sieht der Gesetzentwurf vor?

- **Besserer strafrechtlicher Schutz vor digitaler Gewalt:** Strafbarkeitslücken im Bereich sexualisierter digitaler Gewalt sollen geschlossen und der Phänomenbereich der digitalen Gewalt insgesamt strafrechtlich klarer erfasst werden. Es geht dabei insbesondere um das unbefugte Herstellen und Verbreiten von sexualisierten Deepfakes, von voyeuristischen Bildaufnahmen (z. B. in der Sauna) und von sogenannten Rache-Pornos. Bei Vergewaltigungsvideos soll zukünftig auch der Besitz strafbar sein. Das unbefugte Zugänglichmachen sonstiger ansehensschädigender Deepfakes und anderer täuschend echter Darstellungen ohne sexualisierte Inhalte soll in einem weiteren neuen Straftatbestand erfasst werden. Auch der persönlichkeitsrechtsverletzende sogenannte Identitätsmissbrauch, insbesondere das ansehensschädigende Kommunizieren unter einem Fake-Profil einer real existierenden Person, soll zeitgemäß in einer speziellen Strafvorschrift erfasst werden. Zum effektiven Schutz gegen wiederholte oder ständige digitale Überwachung, zum Beispiel mittels untergeschobener GPS-Tracker, soll ebenfalls ein neuer Straftatbestand geschaffen werden.
- **Erleichterung der Rechtsdurchsetzung:** Betroffene von digitaler Gewalt sollen ihre Rechte besser durchsetzen können. Online-Plattformen und Internetzugangsanbieter sollen dafür stärker in die Pflicht genommen werden. Zu diesem Zweck soll Betroffenen insbesondere ein neuer Auskunftsanspruch gewährt werden: Betroffene sollen einfacher und weitergehend als bisher von Online-Plattformen und Internetzugangsanbietern Auskunft über die Identität von Rechtsverletzern erlangen können (nach gerichtlicher Anordnung). Außerdem sollen Gerichte anlassbezogen beweissichernde Anordnungen gegenüber Online-Anbietern und Internetzugangsanbietern treffen können. Darüber hinaus sollen Betroffene die Löschung von rechtswidrigen Inhalten sowie bei schwerwiegenden Rechtsverletzungen und bestehender Wiederholungsbefahr eine zeitweilige Accountsperre des Verletzter-Accounts beantragen

können. Und Betreiber von sozialen Netzwerken sollen neue Pflichten zur Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten unterliegen.

2. Welche Änderungen hat der Gesetzentwurf seit der erstmaligen Veröffentlichung erfahren?

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung weist gegenüber dem ursprünglich von BMJV veröffentlichten Gesetzentwurf (sogenannter Referentenentwurf) einzelne Änderungen auf. Diese wurden unter Berücksichtigung zahlreicher Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf vorgenommen. Im Wesentlichen ergeben sich folgende Änderungen:

- **Konkretisierung der Strafvorschrift zum digitalen Voyeurismus in Bezug auf bekleidete Körperteile:** Der neue § 184k StGB erfasst Aufnahmen von bekleideten intimen Körperteilen nur, soweit diese Körperteile in einer Weise abgebildet sind, die für die Bildaufnahme prägend ist und die offensichtlich auf eine sexualisierte Darstellung abzielt. Damit soll sichergestellt werden, dass nur strafwürdige Aufnahmen erfasst sind.
- **Besitzstrafbarkeit bei Vergewaltigungsvideos:** Bei Vergewaltigungsvideos soll zukünftig neben der Herstellung und Verbreitung, für die gegenüber dem Grundtatbestand gemäß § 184k Absatz 3 StGB eine höhere Strafandrohung vorgesehen ist, auch der Besitz strafbar sein. Vorgesehen ist dazu eine Ergänzung des neuen § 184k Absatz 2 StGB.
- **Neue Strafvorschrift gegen Identitätsmissbrauch:** Der persönlichkeitsrechtsverletzende sogenannte Identitätsmissbrauch, insbesondere das ansehensschädigende Kommunizieren unter einem Fake-Profil einer real existierenden Person, soll zeitgemäß in einer speziellen Strafvorschrift erfasst werden.
- **Löschung rechtswidriger Inhalte:** Betroffene sollen rechtswidrige Inhalte im Netz einfacher löschen lassen können. Dafür sollen sie künftig bei Gericht die Löschung des rechtswidrigen Inhaltes beantragen können. Davon unberührt können Betroffene bei schwerwiegenden Rechtsverletzungen die Sperrung des Accounts des Rechtsverletzers beantragen.
- **Erweiterung des Anwendungsbereichs:** Neben klassischen sozialen Netzwerken sollen jetzt auch bestimmte geschlossene Chatgruppen in Messengerdienste wie

WhatsApp oder Telegram unter das Gesetz gegen digitale Gewalt fallen. Dies gilt dann, wenn der Mitgliederkreis der Chatgruppe so groß ist, dass die Weiterverbreitung für den einzelnen Nutzer nicht mehr kontrollierbar ist. Das heißt, dass Betroffene ihre Rechte einfacher geltend machen können, wenn sie digitale Gewalt in Chatgruppen erfahren. Zudem sollen die Straftatbestände der Nötigung und des neuen Straftatbestandes zum Identitätsmissbrauch ebenfalls in den Anwendungsbereich des Gesetzes gegen digitale Gewalt aufgenommen werden. Betroffene können daher auch bei diesen Rechtsverletzungen Ansprüche nach dem Gesetz gegen digitale Gewalt geltend machen.

- **Erweiterung der Datenauskunft:** Anbieter von Internetzugangsdiensten sollen bei einem Datenauskunftsverfahren auch anhand der Rufnummer die Identität des Anschlussinhabers feststellen. Dadurch soll die Identität des Rechtsverletzers leichter ausfindig gemacht werden können, auch wenn diese beispielsweise nicht eindeutig über die IP-Adresse festgestellt werden kann.
- **Einführung niedriger Gerichtsgebühren:** Mit dem Gesetz gegen digitale Gewalt erhalten die Landgerichte neue Aufgaben. Dadurch entstehen höhere Kosten für die Länder, die für die Gerichte zuständig sind. Um einen Teil der Kosten auszugleichen, sollen für Verfahren nach dem Gesetz gegen digitale Gewalt relativ niedrige Gerichtsgebühren anfallen.

3. Warum schlägt das BMJV diese Änderungen vor?

„Digitale Gewalt“ (das sind insbesondere Verletzungen von Persönlichkeitsrechten im digitalen Raum) hat in den letzten Jahren drastisch zugenommen. Die Folgen für die Betroffenen sind oft gravierend. Das geltende Strafrecht bietet gegen digitale Gewalt unzureichend Schutz: Mehrere Formen von digitaler Gewalt sind nicht angemessen oder nur unspezifisch erfasst. Außerdem haben Betroffene von digitaler Gewalt es oftmals schwer, selbst rechtlich gegen digitale Gewalt vorzugehen. Das liegt insbesondere daran, dass die Täter oft anonyme Accounts nutzen – und sich die Identität der Rechtsverletzer für Betroffene dann schwer aufklären lässt.

4. Wie groß ist das Problem der digitalen Gewalt in Deutschland?

Die vom Bundeskriminalamt (BKA) herausgegebene Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst auch Delikte aus dem Phänomenbereich digitale Gewalt. Vom BKA werden diese unter anderem in dem Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ zusammengefasst. Die Fälle von in der PKS erfasster digitaler Gewalt gegen Frauen haben sich seit 2020 mehr als verdoppelt. Das aktuellste Lagebild erfasst für das Jahr 2024 rund 18.000 Fälle mit weiblichen Opfern. Frauen sind demnach in rund 61 % der polizeilich erfassten Fälle digitaler Gewalt betroffen.

Auch die im Februar 2026 vorgestellte Dunkelfeldstudie Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA) des Bildungs- und Innenministeriums sowie des Bundeskriminalamts erfasst den Bereich der digitalen Gewalt. Demnach erlebte jede fünfte Frau (20,0 %) und jeder siebte Mann (13,9 %) in den letzten fünf Jahren digitale Gewalt.

5. Ab wann sollen die neuen Vorschriften gelten?

Der Gesetzentwurf ist am 7. Oktober 2026 im Bundeskabinett beschlossen worden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung muss nun im parlamentarischen Verfahren vom Gesetzgeber (Bundestag und Bundesrat) beschlossen werden. Nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens sollen die Regelungen weitgehend zum darauffolgenden Quartal in Kraft treten. Die neuen Regelungen könnten damit schon ab Mitte 2027 gelten.

II. Anpassungen im Strafrecht im Detail

1. Welche Formen bildbasierter sexualisierter Gewalt sollen zukünftig strafrechtlich erfasst werden?

Die neue Regelung soll bildbasierte sexualisierte Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen erfassen. Dies betrifft computergenerierte Inhalte wie sexualisierte Deepfakes und den sogenannten „digitalen Voyeurismus“, also das heimliche Filmen oder Fotografieren an öffentlichen Orten (z. B. Saunalandschaften) oder Aufnahmen, die bekleidete intime Körperteile in einer Weise zeigen, die für die Bildaufnahme prägend ist und offensichtlich auf eine sexualisierte Darstellung dieser Körperteile abzielt. Auch Bildmaterial von nicht-einvernehmlichen, gewalttätigen sexuellen Handlungen (Vergewaltigungsvideos) und das nicht-einvernehmliche Teilen von einvernehmlich erlangten

Bildern oder Videos (z. B. sogenannte „Revenge Porns“) sollen von dem Straftatbestand erfasst sein. Bei Vergewaltigungsvideos soll zukünftig auch der Besitz strafbar sein.

2. Soll die Verbreitung von sexualisierten Deepfakes straffrei sein, wenn eine Darstellung als KI-generiert gekennzeichnet ist?

Die neue Regelung richtet sich gezielt gegen die Verbreitung sexualisierter Deepfakes. Geschützt wird hier nicht die Wahrheit oder Authentizität sexualisierter Darstellungen, sondern das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung der sexuellen Selbstbestimmung beziehungsweise der Intimsphäre. Für die Verletzung dieses geschützten Rechtsguts ist es unerheblich, ob die Darstellung als KI-erstellt gekennzeichnet ist. Entscheidend ist, ob die Darstellung realistisch eine sexuelle Handlung einer echten Person abbildet, die diese nicht vorgenommen hat.

3. Was sieht der Gesetzentwurf mit Blick auf sonstige (nicht sexualisierte) Deepfakes vor?

Ein neuer Straftatbestand soll das unbefugte Zugänglichmachen ansehensschädigender Deepfakes zielgenau erfassen. Satire und andere künstlerische oder wissenschaftliche Darstellungen sind von dem Straftatbestand nicht erfasst. Erfasst sein kann beispielsweise ein täuschend echt aussehendes, nicht als Satire erkennbares Video, durch das der Anschein erweckt wird, eine Person habe eine Straftat begangen.

4. Welche strafrechtlichen Regelungen gelten bisher im Hinblick auf Deepfakes?

Die Verbreitung von Deepfakes kann unter gewissen Voraussetzungen bereits bestraft werden. Sie können zum Beispiel strafbar sein als Verleumdung oder als sexualisierte Deepfakes Tatbestände des Pornographiestrafrechts erfüllen. Auch eine strafbare Verletzung des Rechts am eigenen Bild nach dem Kunsturhebergesetz liegt bei der Verbreitung von Deepfakes in aller Regel vor. Das Strafgesetzbuch enthält aber keine Vorschrift, die auf das Problem konkret zugeschnitten ist – und das Unrecht zum Beispiel der Verbreitung von sexualisierten Deepfakes angemessen adressiert. Auch das Herstellen von Deepfakes allein unterliegt in der Regel keiner Strafbarkeit. Mit den vorgeschlagenen neuen Regelungen sollen das Verbreiten und mit Blick auf sexualisierte Deepfakes auch bereits das Herstellen gezielt im Strafrecht adressiert und Strafbarkeitslücken im Bereich bildbasierter sexualisierter Gewalt geschlossen werden.

5. Welche strafrechtlichen Regelungen sieht der Gesetzentwurf gegen Identitätsmissbrauch vor?

Zukünftig soll das Zugänglichmachen von ansehensschädigenden Inhalten unter Vortäuschung der Identität einer anderen Person zeitgemäß im Strafgesetzbuch durch einen eigenen Straftatbestand adressiert werden. Das kann beispielsweise das Kommunizieren und Teilen von anzüglichen Bildern unter einem Fake-Profil einer real existierenden Person betreffen.

6. Ist Identitätsmissbrauch nicht schon jetzt strafbar?

Eine Strafnorm, die spezifisch vor dem persönlichkeitsverletzenden Gebrauch fremder Identitätsdaten schützt, existiert bisher nicht. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann können Fälle des Identitätsmissbrauch aber verschiedene andere Strafvorschriften erfüllen (z. B. Beleidigung, § 185 StGB; Nachstellung, § 238 StGB; Betrug, § 263 StGB; Computerbetrug, § 263a StGB oder Urkundendelikte).

7. Welche strafrechtlichen Regelungen sieht der Gesetzentwurf gegen digitales Tracking vor?

Ein neuer Straftatbestand soll die unbefugte elektronische Überwachung mit digitalen Trackern und anderer Informations- oder Kommunikationstechnik strafrechtlich besser erfassen. So könnte beispielsweise auch die erstmalige Überwachung einer Person erfasst sein, wenn der Tracker eine ständige Aufenthaltsbestimmung erlaubt. Das ist beim Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB) bisher nicht der Fall.

8. Ist die Verwendung von GPS-Trackern nicht schon nach geltendem Recht strafbar?

Viele Fälle des Cyberstalkings sind zwar bereits jetzt strafbar. Der Gesetzgeber hat beispielsweise 2021 die Verwendung von Spähsoftware als besonders schweren Fall der Nachstellung (§ 238 StGB) aufgenommen. Es gibt aber strafwürdige Konstellationen, bei denen die geltende Rechtslage nicht immer eindeutig ist. Beispielsweise erfordert die Nachstellung (§ 238 StGB) eine wiederholte Handlung. In der Regel muss man einen GPS-Tracker aber nur einmal verstecken, um dann dauerhaft eine Person verfolgen zu können. Die neue Regelung soll auch diese Konstellation explizit erfassen.

9. Inwieweit dient der Gesetzentwurf der Umsetzung der Richtlinie der EU zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt?

Die Richtlinie (EU) 2024/1385 vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt enthält Vorgaben betreffend die Strafbarkeit der Verbreitung von Abbildungen intimer Körperteile und zum Cyberstalking.

Die Richtlinie fordert beispielsweise von den Mitgliedsstaaten, die Verbreitung von Abbildungen intimer Körperteile unabhängig von der Individualisierbarkeit der dargestellten Person unter Strafe zu stellen, sofern diese Handlungen wahrscheinlich dazu führen, dass der betreffenden Person schwerer Schaden zugefügt wird (Artikel 5 der Richtlinie). Die Richtlinie sieht auch eine Strafbarkeit für die wiederholte oder ständige Überwachung einer anderen Person ohne deren Einwilligung oder ohne rechtliche Genehmigung mittels Informations- und Kommunikationstechnologien vor, sofern diese Handlungen wahrscheinlich dazu führen, dass dieser Person schwerer Schaden zugefügt wird (Artikel 6 der Richtlinie).

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Vorgaben der Richtlinie umgesetzt werden – innerhalb der bis zum 14. Juni 2027 laufenden Umsetzungsfrist. Der Gesetzentwurf geht über die Vorgaben der Richtlinie in mehreren Punkten hinaus, um den strafrechtlichen Schutz vor digitaler Gewalt zu verbessern.

III. Geplante Änderungen bei der Rechtsdurchsetzung durch Betroffene

1. Wie soll es Betroffenen von digitaler Gewalt konkret erleichtert werden, gegen die Rechtsverletzer vorzugehen?

Online-Plattformen, Messenger-Dienste und Internetzugangsanbieter sollen dafür stärker in die Pflicht genommen werden:

- **Auskunftsanspruch:** Betroffene sollen von Online-Plattformen, Messengerdiensten und Internetzugangsanbietern erfahren können, wer sie im Netz verletzt. Dafür soll ein neues Auskunftsverfahren geschaffen werden, um die Identität des Rechtsverletzers aufzuklären. Ob ein Verfahren zulässig ist, entscheidet das Gericht. Das Auskunftsverfahren ist vor allem für Fälle gedacht, in denen jemand strafbare Inhalte über einen anonymen Account in den sozialen Netzwerken verbreitet. Damit keine Daten verloren gehen, sollen Gerichte diese Verfahren beschleunigt durchführen.
- **Beweissichernde Anordnungen:** Gerichte sollen Online-Plattformen, Messengerdienste und Internetzugangsanbieter verpflichten können, vorhandene Daten über einen möglichen Rechtsverletzer zu sichern. Wichtige Daten sollen so erhalten bleiben, bis das Auskunftsverfahren beendet ist. Es soll verhindert werden, dass diese Daten vorher gelöscht werden.
- **Zeitweilige Accountsperre:** Bei schwerwiegenden Rechtsverletzungen und Wiederholungsgefahr sollen Betroffene eine zeitweilige Sperre des Verletzter-Accounts gerichtlich beantragen können.
- **Löschung rechtswidriger Inhalte:** Betroffene sollen rechtswidrige Inhalte im Netz einfacher löschen lassen können. Dafür sollen sie künftig die Löschung des rechtswidrigen Inhaltes beantragen können. Davon unberührt können Betroffene bei schwerwiegenden und wiederholten Rechtsverletzungen die Sperrung des Accounts des Rechtsverletzers beantragen.

- **Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten**: Betreiber von sozialen Netzwerken mit Sitz außerhalb der EU sollen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten benennen müssen. Bei Anbietern mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat kann ein Gericht eine solche Benennung im Einzelfall, d.h. in einem konkreten Gerichtsverfahren, anordnen. Dadurch soll es Betroffenen einfacher möglich sein, Rechte gegenüber den Plattformen durchzusetzen.

2. Für welche Fälle von Rechtsverletzungen sind die neuen Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung (Auskunftsanspruch; Anspruch auf Accountsperren) konkret gedacht?

Die neuen Möglichkeiten zu Rechtsdurchsetzung finden Anwendung ausschließlich auf bestimmte Fälle von strafbaren Rechtsverletzungen. Voraussetzung ist zunächst, dass die strafbare Rechtsverletzung über eine Online-Plattform (soziales Netzwerk), einen Hosting-Dienst (z.B. Blog-Post) oder in offenen oder geschlossenen Messenger-Gruppen erfolgt. Die vom Gesetzentwurf erfassten Rechtsverletzungen sind abschließend definiert. Es handelt sich dabei um Straftaten, die häufig im digitalen Raum begangen werden und den Betroffenen direkt in seinen Persönlichkeitsrechten verletzen.

Auf folgende Tatbestände werden im Gesetzentwurf für die Auskunftsverfahren und den Anspruch auf Accountsperren Bezug genommen:

<u>Aus dem Strafgesetzbuch:</u>

- § 111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
- § 126a Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten
- § 130a Anleitung zu Straftaten
- § 140 Belohnung und Billigung von Straftaten
- § 126 Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
- § 130 Volksverhetzung
- § 131 Gewaltdarstellung
- 166 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 179 Absatz 7 StGB-E Zwangsprostitution und Veranlassen sonstiger sexueller Ausbeutung
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184k-E Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen
- § 185 Beleidigung
- § 186 Üble Nachrede
- § 187 Verleumdung
- § 188 Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung
- § 189 Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener
- § 192a Verhetzende Beleidigung
- § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 201b StGB-E Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte
- § 201c StGB-E Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch vorgetäuschte Identität
- § 238 Nachstellung
- § 240 Nötigung
- § 241 Bedrohung

<u>Aus strafrechtlichen Nebengesetzen:</u>

- § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie oder
- § 42 des Bundesdatenschutzgesetzes.

3. Welche Daten sollen von Online-Plattformen, Messenger-Dienste, Internetzugangsanbietern und Hosting-Diensten auf gerichtliche Anordnung hin rausgegeben werden müssen?

In der gerichtlichen Anordnung wird festgelegt, welche Daten vom Betreiber von Online-Plattformen (sozialen Netzwerken), Messenger-Diensten oder Hosting-Diensten herausgegeben werden müssen, sofern sie vorliegen. Hierzu gehören regelmäßig:

- die Personalien des rechtswidrig handelnden Nutzers, wie den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Rufnummer,
- die gespeicherte Internetprotokoll-Adresse einschließlich der Portnummer, die bei der Rechtsverletzung verwendet wurde, und den Zeitpunkt des Zugriffs auf den Dienst unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone sowie
- die gespeicherte Internetprotokoll-Adresse einschließlich der Portnummer, die vor der Zustellung der gerichtlichen Anordnung bei Nutzung des betreffenden Nutzerkontos zuletzt verwendet wurde, und den Zeitpunkt des letzten Zugriffs unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone.

In der gerichtlichen Anordnung wird ebenfalls festgelegt, welche Daten vom Internetzugangsdienst herausgegeben werden, sofern sie vorliegen. Hierzu gehören regelmäßig:

- die Personalien des Nutzers, die bei einem Anbieter eines Internetzugangsdienstes hinterlegt sind, wie den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Rufnummer.

Zudem soll eine Kopie des angegriffenen Inhalts übermittelt werden, damit dieser nicht nachträglich gelöscht werden kann.

4. Welchen Schutz soll es geben, damit Daten nicht willkürlich abgefragt werden können?

Die Auskunft der Daten erfolgt nur nach richterlicher Anordnung (**Richtervorbehalt**). Das Gericht muss eingehend prüfen, ob der unbekannte rechtswidrig handelnde Nutzer die Betroffenen in ihren Rechten verletzt hat. Der Betroffene muss zudem die Absicht haben, zivilrechtliche Ansprüche gegen den unbekannten rechtswidrig handelnden Nutzer geltend zu machen (bspw. eine Unterlassung oder Löschung des Inhaltes). Zudem

sind die in Betracht kommenden Straftatbestände im Gesetzentwurf abschließend definiert. Dadurch soll sichergestellt werden, dass nur bei den definierten Straftaten eine Auskunftsverfahren durchgeführt werden kann.

5. Welche Beteiligungsrechte haben mutmaßliche Rechtsverletzer in den gerichtlichen Verfahren betreffend Auskunft über ihre Identität, die Sperrung ihres Accounts, oder die Löschung von Inhalten?

Sofern die Identität des mutmaßlichen Rechtsverletzers (Nutzers) dem Gericht bekannt ist, ist er zu den Verfahren hinzuzuziehen. Falls er nicht bekannt ist, so hat das Gericht den Diensteanbieter (Betreiber des sozialen Netzwerks; Internetzugangsdienst) zu verpflichten, den Nutzer über die Einleitung des Verfahrens zu unterrichten. Der Diensteanbieter hat die Einreichung von Stellungnamen anonym oder unter einem Pseudonym zu ermöglichen. Möchte der anonyme Nutzer nach Mitteilung durch den Diensteanbieter als Beteiligter hinzugezogen werden, kann er dies beantragen. Ein Rechtsverletzer kann eine Accountsperre unter anderem dadurch abwenden, dass er eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt.

6. Wie soll das Auskunftsverfahren konkret ablaufen, mit dem der Betroffene Auskunft über die Identität des Rechtsverletzers erlangen kann?

Zuständig für Anträge auf Auskunft ist das Landgericht, in dessen Bezirk die verletzte Person (Antragsteller) ihren Wohnsitz hat. Das Verfahren richtet sich nach dem FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Es besteht deshalb kein Anwaltszwang; es fallen relativ geringe Gerichtsgebühren an.

Die verletzte Person (Antragsteller) muss gegenüber dem Gericht die Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich ergibt, dass ein ihr unbekannter Nutzer eine strafbare Rechtsverletzung im Sinne des Gesetzes gegen digitale Gewalt begangen hat – und sie muss ihre Absicht bekunden, gegen diesen Nutzer zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Das Gericht ordnet ggf. **in einem ersten Schritt** gegenüber der Online-Plattform (Betreiber des sozialen Netzwerks), Messenger-Dienste bzw. dem Hosting-Dienst (Host einer Website) an, dass diese dem Gericht die dort gespeicherten Personalien des unbekannten Nutzers und die dem Nutzer zugeordnete IP-Adresse übermitteln muss.

In vielen Fällen werden die im ersten Schritt erlangten Personalien eine Identifizierung des unbekannten Nutzers nicht erlauben (weil viele Nutzer bei der Registrierung in sozialen Netzwerken unzutreffende Personalien angeben). In einem **zweiten Schritt** kann das Gericht ggf. gegenüber dem maßgeblichen Internetzugangsanbieter anordnen, dass dieser die IP-Adresse, die dem rechtsverletzenden Nutzer zugeordnet war, sowie die übermittelte Rufnummer einem Anschlussinhaber zuordnet.

Abschließend entscheidet das Gericht über den Auskunftsantrag. Ist der Antrag begründet, so müssen die Online-Plattform, Messenger-Dienste und der Internetzugangsdienst die maßgeblichen Informationen direkt an den Antragsteller übermitteln. Anschließend müssen sie von ihnen gelöscht werden.

Damit keine Daten verloren gehen, sollen Gerichte diese Verfahren beschleunigt durchführen.

7. Woher weiß das Gericht, welcher Internetzugangsanbieter Auskunft darüber erlangen kann, welchem Anschlussinhaber eine IP-Adresse zugeordnet war?

Anhand einer IP-Adresse lässt sich regelmäßig ablesen, welcher Internetzugangsanbieter die fragliche IP-Adresse vergeben hat. Das Gericht kann also einfach ermitteln, an welchen Internetzugangsanbieter es sich wenden muss. Der Anschlussinhaber ist nicht immer Täter des vorgeworfenen Delikts. Ihn können aber im Einzelfall Sicherungsobliegenheiten treffen zu verhindern, dass sein Anschluss für kriminelle Handlungen genutzt wird.

8. Was ist vorgesehen, damit die Daten über den Rechtsverletzer bei den Online-Plattformen nicht zwischenzeitlich gelöscht werden?

Sofern tatsächliche Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung vorliegen, soll das Gericht unverzüglich nachdem ein Auskunftsantrag gestellt wurde eine vorläufige Speicherung der vorhandenen Daten über die rechtswidrig handelnden Nutzer beim Betreiber der Online-Plattform oder des Hosting-Dienstes anordnen **(Sicherungsanordnung)**. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Daten nicht während des Verfahrens gelöscht werden. Zudem sollen Gerichte diese Verfahren beschleunigt durchführen.

9. Wie lange sollen die Daten nach einer beweissichernden Anordnung gespeichert werden?

Die Daten sollen bis zu einem rechtskräftigen Beschluss über das Datenauskunftsverfahren gespeichert bleiben. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens sind die Daten bei einer Verpflichtung zur Auskunft nach Übermittlung an den Antragsteller irreversibel zu löschen. Wenn keine Verpflichtung zur Auskunft besteht, sollen die Daten nach rechtskräftigem Abschluss sofort gelöscht werden.

10. Was soll eine zeitweise Accountsperre bezwecken?

Bei einer Accountsperre sollen rechtswidrig handelnde Nutzer keine Inhalte veröffentlichen, kommentieren und teilen können. Zudem sollen Nutzer während der Sperrung keine neuen Nutzerkonten anlegen können. Es soll sichergestellt werden, dass bei schwerwiegenden Rechtsverletzungen keine Wiederholung stattfindet. Betroffene sollen sich sicher sein können, dass derselbe rechtswidrig handelnde Nutzer nicht durch andere Accounts weiter digitale Gewalt ausübt. Eine passive Nutzung, ein sogenannter Lesemodus, soll jedoch weiterhin möglich sein.

Die Accountsperre ist insbesondere relevant, wenn rechtsverletzende Accounts eine große Reichweite haben. Diese große Reichweite wird den Rechtsverletzern durch die Sperre genommen.

11. Wann soll eine zeitweise Accountsperre angeordnet werden können?

Eine Accountsperre soll nur auf Antrag des Betroffenen nach richterlichem Beschluss erfolgen können. Sie soll voraussetzen, dass eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung begangen wurde und eine Sperre erforderlich ist, um eine Wiederholung zu verhindern. Im Regelfall wird eine Sperrung erforderlich sein, wenn der rechtswidrig handelnden Nutzer keine Unterlassungserklärung abgibt oder gegen eine Unterlassungserklärung verstößt sowie es Anhaltspunkte gibt, die weitere Rechtsverletzungen befürchten lassen. Eine Accountsperre soll ein letztes Mittel darstellen, wenn Abhilfe nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann.

12. Wie lange soll eine Accountsperre andauern?

Die Dauer der Accountsperre wird durch das Gericht festgelegt. Sie muss im Verhältnis zu weiteren zu erwartenden Rechtsverletzungen angemessen sein. Was angemessen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls (z.B. Anzahl und Anteil der rechtswidrigen Inhalte, Schwere und Folgen der Rechtsverletzung, Absichten des Rechtsverletzers).

13. Entsteht durch die neue Möglichkeit von Accountsperren die Gefahr von Overblocking?

Accountsperren sind als Mittel letzter Wahl (Ultima Ratio) konzipiert. Die Entscheidung, ob eine Accountsperre zulässig ist, ist eine Einzelfallentscheidung des Gerichtes. Plattformen müssen die Accountsperre lediglich nach gerichtlicher Anordnung vornehmen. Die Accountsperre ist nur möglich, wenn Persönlichkeitsrechte schwerwiegend beeinträchtigt werden und wenn Wiederholungsgefahr besteht. Der Rechtsverletzer kann eine Accountsperre dadurch abwenden, dass er eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt. Außerdem gilt die Accountsperre nur für einen angemessenen Zeitraum.

14. Sollen Betroffene auch die Löschung des rechtswidrigen Inhaltes beantragen können?

Ja. Betroffene sollen künftig im selben Verfahren wie das Datenauskunftsverfahren die Löschung des rechtswidrigen Inhaltes beantragen können. Betroffene richten sich dabei gegen die Diensteanbieter wie das soziale Netzwerk. Dadurch sollen rechtswidrige Inhalte auch gelöscht werden können. Zuständig ist dasselbe Landgericht. Bisher hätten Betroffene nach dem Datenauskunftsverfahren ein gesondertes Verfahren anstreben müssen. Das wäre für sie sehr umständlich gewesen. Mit der neuen Regelung werden keine neuen Rechte geschaffen. Betroffene haben bereits jetzt einen Anspruch auf Löschung von rechtswidrigen Inhalten, wenn sich diese gegen die eigene Person richten. Für das Verfahren gilt ebenso wie für die Accountsperre ein Richtervorbehalt.

15. Was soll die Löschung des Inhaltes bezwecken?

Bleibt der rechtswidrige Inhalt im Netz stehen, wird das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen fortdauernd verletzt und kann sich der Inhalt weiterverbreiten. Mit der Löschung des Inhaltes soll sichergestellt werden, dass der rechtswidrige Inhalt verschwindet und nicht mehr verbreitet werden kann.

16. Welche Voraussetzungen gibt es für die Löschung von rechtswidrigen Inhalten?

Ob die Löschung eines rechtswidrigen Inhaltes zulässig ist, entscheidet das zuständige Landgericht. Voraussetzung ist, dass der rechtswidrige Inhalt die Betroffene selbst verletzt – bspw. in dem sie beleidigt oder diffamiert wird. Der Löschanspruch besteht dann gegenüber dem Diensteanbieter. Gibt das Gericht der Löschung des Inhaltes statt, muss der Diensteanbieter den Inhalt entfernen.

17. Stellen Accountsperren und Löschansprüche eine Verletzung der Meinungsfreiheit dar?

Nein. Die vorgeschlagenen Accountsperren und der Löschanspruch dienen ausschließlich dem Zweck, bestehende und zukünftige strafbare Äußerungen, die digitale Gewalt darstellen, zu unterbinden. Für beide Ansprüche besteht ein Richtervorbehalt. Es sind

hohe Hürden für einen Löschanspruch und eine Accountsperre im Einzelfall anzulegen. Grundsätzlich findet das Gesetz gegen digitale Gewalt nur bei den im Gesetz definierten Rechtsverletzungen Anwendung. Was eine Rechtsverletzung darstellt, ist im Gesetz gegen digitale Gewalt abschließend definiert. Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf strafbare Verletzungen des Persönlichkeitsrechts.

18. Sollen Nutzerkonten auch bei kritischen Meinungsäußerungen, bspw. gegenüber Unternehmen, gesperrt werden können?

Nein. Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf strafbare Verletzungen des Persönlichkeitsrechts. Im Gegensatz zum Eckpunktepapier in der vorigen Legislaturperiode reicht eine Verletzung des sog. Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht aus.

19. Was droht Plattformen, wenn sie den Anordnungen nicht nachkommen?

Wenn Plattformen den gerichtlichen Anordnungen nicht nachkommen, haben Gerichte bereits heute die Möglichkeit, Ordnungsmittel wie Zwangsgelder zu verhängen. Wenn die neuen Verpflichtungen zur Bereitstellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigen nicht erfüllt werden, sollen auch Bußgelder verhängt werden können.

20. In welchem Zusammenhang steht das Gesetz gegen digitale Gewalt mit der geplanten Verpflichtung von Internetzugangsdiensten zu einer dreimonatigen IP-Adressspeicherung?

IP-Adressen sind häufig der einzige Anhaltspunkt, um die Identität von Tätern im Internet aufzuklären. Das BMJV hat daher ein Gesetzentwurf vorgelegt, der Internetzugangsanbieter verpflichtet, IP-Adressen für 3 Monate zu speichern. Im Gesetz gegen digitale Gewalt ist geplant, dass diese gespeicherte IP-Adresse auch für die Durchsetzung von Ansprüchen durch die Betroffenen von digitaler Gewalt genutzt werden kann. Ohne die IP-Adressspeicherung werden IP-Adressen häufig nach kurzer Zeit gelöscht, in der Regel schon nach wenigen Tagen. Betroffenen von digitaler Gewalt und Gerichten ist somit eine Identifikation der rechtswidrig handelnden Nutzer oftmals nicht möglich. Mit der geplanten IP-Adressspeicherpflicht sollen Betroffene und Gerichte mehr Zeit erhalten, die Identität des rechtswidrig handelnden Nutzers aufzuklären.

21. Sind die vorsorgliche Speicherung und die Nutzung der gespeicherten IP-Adresse für zivilrechtliche Durchsetzung mit Grundrechten vereinbar?

Ja. Der Europäische Gerichtshof hat zuletzt mehrfach ausdrücklich klargestellt, dass eine vorsorgliche Speicherung von IP-Adressen mit europäischen Grundrechten vereinbar ist. Der Entwurf bewegt sich im Rahmen der grundrechtlichen Vorgaben. Die gesetzlichen Regelungen, die in der Vergangenheit für grundrechtswidrig erklärt wurden, waren andere als die jetzt vorgeschlagenen Regeln. Sie hätten insbesondere die Erstellung von Persönlichkeits- und Bewegungsprofil ermöglicht.

22. Warum sollen jetzt auch geschlossene Chatgruppen erfasst werden?

Betroffene von digitaler Gewalt sollen im ganzen Netz besser geschützt werden. Messenger Dienste haben sich in den letzten Jahren zu wichtigen Kommunikationsnetzwerken entwickelt. Große und teils anonyme Chatgruppen werden immer häufiger zum Austausch von diffamierenden Inhalten genutzt. Obwohl solche Gruppen auch nicht-öffentlich sein können, können Betroffene von digitaler Gewalt in solchen Gruppen nur schwer nachvollziehen, wer einen rechtsverletzenden Inhalt geteilt hat und an wen der Inhalt versendet wurde. Unter bestimmten Voraussetzungen, insb. bei einer großen Mitgliederzahl, besteht ein Gefährdungs- und Schädigungspotential, das dem einer Kommunikation in offenen Chatgruppen gleichkommt. Es besteht daher für Betroffene von digitaler Gewalt das Bedürfnis, auch in diesem Bereich Rechtsverletzer zu identifizieren und gegen sie vorzugehen.

23. Werden die Digitalunternehmen durch die neuen Verpflichtungen unverhältnismäßig belastet?

Nein. Die Anwendung der neuen Datenauskunfts- und Datenspeicherungspflichten beschränken sich auf Einzelfälle und erfordern eine gerichtliche Anordnung. Es ist daher von einem eher geringen Mehraufwand für Digitalunternehmen auszugehen. Zudem überwiegt das Interesse an einer effektiven Rechtsdurchsetzung.

Allgemein dient der Entwurf zudem der Rechtsvereinfachung. Der Gesetzentwurf sorgt für Rechtsklarheit im Hinblick auf wesentliche Maßnahmen der privaten Rechtsverfolgung im Internet, indem er diese in einem eigenen Stammgesetz zusammenfasst und transparent ausgestaltet.

24. Sind die geplanten Regelungen mit dem EU-Recht vereinbar?

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Im Digital Services Act (DSA) ist ausdrücklich geregelt, dass nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörden von Plattformen verlangen dürfen, bestimmte Verstöße gegen das Recht des jeweiligen Mitgliedstaats abzustellen oder zu verhindern. Solche einzelfallbezogenen Anordnungen beschränken nicht die Freiheit der Anbieter, ihre Dienste grenzüberschreitend zu erbringen. Der Anspruch auf Sperrung des Nutzerkontos steht ebenfalls unter dem Vorbehalt einer gerichtlichen Anordnung und ermöglicht daher ebenfalls ein konkretes Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte. Der DSA enthält keine Regelungen, die gerichtlich angeordnete Sperrungen eines Nutzerkontos in einem Verfahren zwischen zwei Privaten ausschließen.

25. Wird eine Klarnamenpflicht eingeführt?

Nein – eine Klarnamenpflicht wird nicht eingeführt: Die Nutzung von anonymen Accounts bleibt weiterhin möglich. Auch eine Identifizierungspflicht gegenüber dem Diensteanbieter wird nicht geregelt. Die Datenauskunftsrechte beschränken sich außerdem auf den Einzelfall. Es obliegt der Entscheidung der unabhängigen Gerichte, ob dem Datenauskunftsersuchen stattgegeben wird. Anonyme Meinungsäußerungen, die nicht strafrechtlich relevant sind, bleiben weiterhin anonym. Eine Auskunft zur Identifizierung wird in diesen Fällen nicht erteilt.

26. Warum werden Gerichtsgebühren erhoben?

Mit dem Gesetz gegen digitale Gewalt erhalten die Landgerichte neue Aufgaben. Die Bearbeitung der zusätzlichen Fälle durch das Datenauskunfts- sowie Lösch- und Sperrverfahren verursacht zusätzliche Personal- und Sachkosten. Um einen Teil dieser Kosten

auszugleichen, sollen für Verfahren nach dem Gesetz gegen digitale Gewalt Gerichtsgebühren eingeführt werden. Das Kostenrisiko soll für Betroffene begrenzt werden. Daher sind die Gebühren als niedrige Festgebühren ausgestaltet. Die Gebühr soll nur einmal anfallen, auch wenn das Datenauskunftsverfahren mehrere Rechtsverletzungen betrifft oder wenn der zu löschende Inhalt oder die zu sperrenden Konten auf mehreren Diensten vorhanden sind. Auch die Zahl der beteiligten Diensteanbieter und Anbieter von Internetzugangsdiensten soll keine Auswirkungen auf die Höhe der Gebühr haben. Wenn Anträge zurückgenommen werden, sollen sich die Gebühren ermäßigen.

27. Wer muss die Gerichtskosten tragen?

Das zuständige Landgericht kann nach billigem Ermessen entscheiden, welchen Verfahrensbeteiligten die Kosten des Verfahrens ganz oder zum Teil auferlegt werden. Es kann auch entscheiden, dass von der Erhebung von Gerichtskosten abgesehen wird. Die Beteiligten müssen dann aber, soweit eine anwaltliche Vertretung erfolgt ist, ihre eigenen Anwaltskosten tragen.

Zudem besteht die Möglichkeit für Beteiligte, eine Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. Mit der Verfahrenskostenhilfe können die Kosten eines Gerichtsverfahrens und die eigenen Anwaltskosten finanziert werden. Beteiligte können auch bei Verfahren nach dem Gesetz gegen digitale Gewalt Verfahrenskostenhilfe bekommen. Beteiligte müssen dem Gericht nachweisen, dass sie sich die Kosten nicht oder zum Teil nicht leisten können. Zudem prüft das Gericht, ob das Gerichtsverfahren Aussicht auf Erfolg hat. Wird ein Verfahren nur deshalb geführt, weil man die Kosten selbst nicht tragen muss, besteht wegen Mutwilligkeit kein Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe. Das Gericht entscheidet auf Antrag darüber, ob Beteiligte die Verfahrenskostenhilfe erhalten.